

# **Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Oberrieden 25. Mai 2021**

gültig ab 29. November 2021

## **Ingress**

Gestützt auf § 11 Abs. 4 KiG und Art 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Kirchgemeinde**

Die Kirchgemeinde Oberrieden besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft mit Wohnsitz in Oberrieden.

### **Art. 2 Kirchgemeindeordnung**

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

### **Art. 3 Kirchgemeindeorgane**

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

### **Art. 4 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup>Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalkonvent erlassenen Richtlinien.

<sup>4</sup>Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

## **Art. 5 Publikation**

<sup>1</sup>Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemeinverbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Das offizielle Publikationsorgan ist das Forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

### **2. Urnenwahlen und Abstimmungen**

#### **Art. 7 Verfahren**

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der politischen Gemeinde wahrgenommen.

Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

## **Art. 8 Urnenwahl**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. die Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

## **Art. 10 Fakultatives Referendum**

In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festlegung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

## **3. Kirchgemeindeversammlung**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

### **Art. 12 Anträge**

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

### **Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl**

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

## **Art. 14 Wahlbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung,
2. die Pfarreibeauftragten,
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten,
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.

Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei einer Neuwahl

## **Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung,
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

## **Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorgans;
6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

## **Art .17 Finanzbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;

5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. Die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

### **III. Kirchgemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 18 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement der Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

##### **Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

##### **Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte**

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### **2. Kirchenpflege**

##### **Art. 21 Zusammensetzung**

Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 (fünf) Mitgliedern.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

## **Art. 22 Beendigung der Amtsdauer**

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

## **Art. 22a Wählbarkeitsvoraussetzungen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Kirchenpflege richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

<sup>2</sup>Mitglieder der Kirchenpflege, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich ihren Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin oder den Präsidenten.

## **Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
  - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
  - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. - Vorsteher und deren Stellvertretungen
  - c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
  - b) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
  - a) das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge
  - b) das übrige Kirchgemeindepersonal.

## **Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

## **Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung dafür zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

## **Art. 26 Finanzielle Befugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sowie für Zusatzkredite für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 15'000.— für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben sowie Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.— für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 30'000.— im Jahr;
5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens;
8. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens;

### **3. Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 (drei) Mitgliedern.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

#### **Art. 28 Beendigung der Amtsdauer**

Gibt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz im Kanton Zürich während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

#### **Art. 29 Aufgaben**

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement.



Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

#### **Art. 30 Herausgabe von Unterlagen**

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

#### **Art. 31 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30. Tagen.

#### **Art. 32 Finanztechnische Prüfung**

Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

### **IV. Kirchgemeindehaushalt**

#### **Art. 33 Kirchgemeindehaushalt**

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

## **V. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 34 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen**

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

### **Art. 35 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

## **VI.Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Inkrafttreten**

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalarat in Kraft.

### **Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 1. August 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Namens der Kirchgemeinde

Der Präsident der Kirchenpflege:  
Heinz Haller

Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege:  
Franziska Keller

Vom Synodalarat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am  
11. April 2022 genehmigt.

## Erläuterungen

|     |                                                                                                                     |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| FiR | Reglement über das Finanzwesen der römisch-katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25) |
| GPR | Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)                                                   |
| KiG | Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)                                                                           |
| KO  | Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009                                            |

<sup>1</sup> ergänzt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021, genehmigt durch den Synodalarat mit Beschluss vom 11. April 2022 und in Kraft seit 10. Mai 2022.